

ENTSCHÄDIGUNG FÜR ENTGANGENE EINNAHMEN UNTERLIEGT DER EINKOMMENSTEUER

Wir möchten Sie auf das Urteil des Hauptverwaltungsgerichts (nachfolgend: HVG) vom 25. Februar 2016 (Az. II FSK 3448/13) über die Besteuerung der an entlassene Arbeitnehmer ausgezahlten Leistungen aufmerksam machen.

Wenn ein Arbeitsvertrag rechtswidrig aufgehoben wird, steht dem Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsgesetzbuches der Anspruch auf Wiederherstellung des Arbeitsverhältnisses unter den früheren Bedingungen oder auf Entschädigung in Höhe der Vergütung für die Kündigungsfrist zu.

In dem vom HVG entschiedenen Fall wurde dem Arbeitnehmer aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs eine Entschädigung ausgezahlt, die dem 12-fachen Wert seiner monatlichen Vergütung entsprach.

Das HVG beschloss Folgendes:

- der Teil der Entschädigung, der über die Vergütung für die Kündigungsfrist hinausgeht, bezieht sich in Wirklichkeit auf die entgangenen Einnahmen des Arbeitnehmers (Einnahmen, die er hätte erzielen können, wenn ihm nicht gekündigt worden wäre),
- dieser Überschuss ist einkommensteuerpflichtig.

Die schriftliche Urteilsbegründung wurde noch nicht veröffentlicht.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek ORCO Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.